

In der Verwaltungsrechtssache

Dirk Brundelius
Rathausstraße 3
70565 Stuttgart
Beitragsnummer 526 016 305
-Kläger-

gegen

Südwestrundfunk
Referat Beitragsrecht
Neckarstraße 230
70190 Stuttgart
-Beklagter-

erhebe ich hiermit in eigenem Namen

Anfechtungsklage

gegen den Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 10.09.2014, mir zugestellt am 23.09.2014, und beantrage

- den Widerspruchsbescheid aufzuheben
- die Beitragsbescheide vom 01.12.2013 und 03.01.2014 aufzuheben
- die festgesetzten Säumniszuschläge für unzulässig zu erklären
- die Kosten des Verfahrens dem Beklagten aufzuerlegen

Begründung:

Die Beitragsbescheide sind rechtswidrig, weil der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) aus mehreren Gründen gegen verschiedene Rechtsgrundlagen verstößt.

1. Das Recht auf freie Meinungsbildung / Weltanschauung wird verletzt

Im Grundgesetz, Artikel 5, Absatz 1 wird das Recht auf freie Meinungsbildung gegeben, welches durch Artikel 2, Absatz 1 noch um das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit ergänzt wird. Zu diesen Rechten zählt auch die Wahl oder auch Nicht-Wahl der Informationsquellen und die Art und Menge der gewünschten Informationen. Diese Grundrechte werden durch den Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag/Rundfunkbeitragsstaatsvertrag/Rundfunkstaatsvertrag verletzt, der eine gezielte überflüssige Informationsbereitstellung und die Wahrnehmung dieser Informationen durch mich annimmt und voraussetzt (siehe auch mein Punkt 4 unten). Ergänzend sehe ich zusätzlich das Grundrecht der Religionsfreiheit in § 4, Satz 1 GG verletzt, denn Personen, die aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen den Rundfunkempfang der Öffentlich Rechtlichen oder anderer Sender ablehnen, werden gezwungen,

die Möglichkeit des Rundfunkempfangs zu finanzieren. Ich kann Ihnen versichern, dass mein Gewissen und meine Weltanschauung es mir verbieten, bestimmte Sendungen wahrzunehmen und nur ein kleiner Teil des Angebotes demnach für mich in Frage kommt. Es widerstrebt meinem weltanschaulichen Bekenntnis, die restlichen Angebote (die vielleicht für andere Menschen von Interesse sind, meiner Weltanschauung nach grundsätzlich nicht in den Rundfunk gehören) mitzufinanzieren (siehe auch Punkt 4).

Ich möchte große Teile wie zum Beispiel Fußballländerspiele, DailySoaps oder eigens von den öffentlich rechtlichen Sendern produzierte oder in Auftrag gegebene Spielfilme nicht ansehen, weil sie für mich und meine Familie Zeitverschwendung darstellen und unser Familienleben beeinträchtigen würden. Die Nutzung von derart finanzierten Massenmedien stellt für mich keine Alternative für freie, selbst gewählte Informationsquellen dar und ich möchte auch meine Kinder als kritische, weltoffene Personen erziehen, die nicht in erster Linie durch öffentlich rechtliche Sendungen beeinflusst werden sollen. Wenn ich mich für eine Fernsehsendung entscheide, dann wähle ich meistens aus einem der vielen Privatsendern oder auch ausländische Sender aus. Durch die zwanghafte Förderung und Bevormundung der Medienwahl (wer etwas bezahlt, wird moralisch dazu gedrängt, es auch zu nutzen) verletzt der Beitrag konkret mein im Grundgesetz verankertes Recht auf Selbstbestimmung.

2. Das Recht auf Privatsphäre wird verletzt

Die Meldepflicht zum Rundfunkbeitrag (Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, §9) inkl. der Auskunft über private Wohnverhältnissen (wer wohnt wie in einer Wohneinheit) verletzt das Recht auf Privatsphäre, welches im Grundgesetz Artikel 2 und 13 mit beinhaltet ist.

Auch verstößt die Meldepflicht sowie die meldebehördliche Datenweitergabe an ein zentrales Register gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (vom Bundesverfassungsgericht abgeleitet aus GG, Artikel 2, Absatz 1). Die gesetzlichen Regelungen des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag rechtfertigen nicht diesen Eingriff in meine Privatsphäre. Die Erhebung der Kosten zur Deckung der Aufwände könnte nach dem heutigen Stand der Technik auch unter den Gesichtspunkten des Datenschutzes und der tatsächlichen Nutzung der Rundfunkdienstleistung erfolgen, wie bereits viele Anbieter zeigen.

Viele Beispiele für Video-On-Demand: <http://de.wikipedia.org/wiki/Video-on-Demand> .

Viele Beispiele für Musikstreaming: <http://www.musikstreamingdienste.net/> .

Alle diese Anbieter schaffen es, ihre Dienstleistung, oft auch gegen Bezahlung, ohne die generelle Datenerhebung aller potenziell nutzenden Haushalte oder der persönlichen Lebensumstände anzubieten.

3. Die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz wird angegriffen

Die haushaltsgebundene Beitragserhebung verletzt die im Grundgesetz, Artikel 3, Absatz 1 und 3 gegebene Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz. Ein Haushalt mit einer Person soll demnach durch die Beitragsfestsetzung genausoviel zahlen wie eine Großfamilie, die in einer Wohnung lebt. Haushalte mit mehreren Personen, vielen Empfangsgeräten und höherer Nutzungsdauer der Rundfunkdienste zahlen auf die effektive Nutzung pro Person viel weniger als mein 4-Personenhaushalt mit zwei Fernsehgeräten (nicht einmal ein Fernseher im Wohnzimmer) und sehr eingeschränkter Nutzung. Wie bereits in Punkt 1 angeführt, möchte ich bei meiner sehr eingeschränkten Nutzung nicht mit der Argumentation konfrontiert sehen, dass ich mehr nutzen könnte oder mein Haushalt gegenüber einem Ein-Personen-Haushalt Vorteile hat. Die Ungerechtigkeit der Finanzierung ist davon unabhängig und die Notwendigkeit zur „Vereinfachung“ der Finanzierung ist in der heutigen Zeit mit ihren technischen Möglichkeiten haltlos.

4. Der Finanzbedarf und Auftrag des Rundfunks ist nicht gerechtfertigt

Der Finanzbedarf ist nicht gerechtfertigt, er ergibt sich nicht aus den Erfordernissen des Auftrages der Rundfunkanstalten, sondern ist ein willkürlicher Wert, den die Rundfunkanstalten anmelden und die KEF ein wenig gekürzt durchwinkt.

Die inhaltlichen Leistungen, Programmentscheidungen oder die wirklich notwendigen Kosten für die Auftragserfüllung werden offensichtlich nicht beachtet. Siehe auch 18. KEF-Bericht Tz. 47-49. Zudem sind die Aufträge der Rundfunkanstalten nicht klar definiert. Siehe 13.

Rundfunkstaatsvertrag (II. Abschnitt, §11). Dort gibt es gar keine oder nur schwammige Angaben zu Umfang, Inhalten oder Kosten, sondern "festgeschriebene" Namen von Fernseh- und Rundfunkprogrammen und in den Anlagen des Rundfunkstaatsvertrages gibt es „nicht zielführende Programmkonzepte“ der Anstalten (Verzettelung der Angebote, kein einfach wahrnehmbares Konzept zur Auftragserfüllung).

Bei 10,1 Mio. Sendeminuten der öffentlich-rechtlichen Fernsehprogramme (**umgerechnet das 19-fache eines 24h-Tages**) und 32,5 Mio. Sendeminuten Hörfunk (**umgerechnet das 61-fache eines 24h-Tages**) im Jahr 2010 kann von einem Auftrag nach den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (13. Rundfunkstaatsvertrag, §14, Absatz 1) nicht mehr die Rede sein.

Eine funktionsgerechte Finanzausstattung sollte nur für die Grundversorgung stattfinden und damit für Programminhalte bereitgestellt werden, die nicht durch andere Quellen (Privatsender) abgedeckt sind. Redundante Programminhalte vor allem innerhalb der öffentlichen Rundfunkanstalten sind zu vermeiden. Zudem liesse sich der Finanzbedarf für darüber hinausgehende Angebote viel zweckgebundener mittels PayPerView realisieren.

Auch an konkreten Einzelfällen lässt sich erkennen, dass weder die Qualität des öffentlich rechtlichen Rundfunks besser oder neutraler als andere Sender ist, noch dass wirtschaftlich geabreitet wird. Wegen meines reduzierten Nutzungsverhaltens seien deshalb nur zwei Beispiele aufgeführt:

Zwei redundante Sendungen in ARD und ZDF, nämlich

a). SWR, Das Mittelalter im Südwesten: Die Welt der Ritter, Geschichtsdokumentationen | 27.4.2014, 20.15 Uhr | 43:16 min

b). ZDF, Terra X Welt der Ritter: 1. Helden aus Eisen, 27.04.2014, 19:30

In beiden Beiträgen kamen sogar identische Computeranimationen vor.

Als Beispiel für peinliches Falschwissen sei ein Beitrag in der ZDF-Sendung „Abgefahren - Wissen auf Rädern – Sizilien“ vom 31.08.2014 genannt, wo bei Spielzeit bei 33 min,10 sec erklärt wird, dass Archimedes mit Brennsiegeln Schiffe in Brand gesetzt haben will. Jeder halbwegs gebildete Mensch weiß, dass das mit den damaligen Mitteln und auf größere Entfernung nicht möglich war.

Zur Neutralität oder Staatsferne sei noch beachtenswert, dass seit Juli 2012 ist die Juristin Christine Strobl, die älteste Tochter des CDU-Politikers Wolfgang Schäuble, Leiterin der Degeto Film ist. Die Degeto ist für die ARD-Fernsehanstalten für den Einkauf von Filmlizenzen verantwortlich.

Zunehmend wendet sich die Degeto jedoch auch der Fernsehproduktion zu.

Frau Strobel ist verheiratet mit MdB Thomas Strobel CDU.

Es kann wohl nicht von der Hand gewiesen werden, dass hier die Verknüpfung von Politik und Medienmacht neben dem sachlichen Bereich bis hinein in die Privatsphäre der Betroffenen reicht und damit eine angebliche Staatsferne nicht gegeben ist.

Wie auch das BVerfG unlängst festgestellt hat (1 BvF 1/11 vom 25.03.2014), waren 44 % der bestellten Mitglieder des ZDF-Fernsehrates „staatliche und staatsnahe Personen“, nämlich die 16 Vertreter der Länder, die drei Vertreter des Bundes, die zwölf Vertreter der politischen Parteien und die drei Vertreter der Kommunen.

Ich nehme an, viele Landesregierungen haben bei der Verabschiedung der Gesetze nicht die Notwendigkeit oder Umfang des öffentlichen Rundfunks in Frage gestellt, sondern das gewachsene System als Selbstverständlich hingenommen und im Sinne der Sender abgestimmt und nicht im Sinne der Bevölkerung.

Das Gewohnheitsrecht der Öffentlich rechtlichen Rundfunkanstalten, für ihre gelieferten Leistungen Gebühren oder Beiträge zu erheben, kann hier nicht geltend gemacht werden, da die Rechtsordnung ausdrücklich nach einer geschriebenen Regelung verlangt.

In den zugrunde liegenden Gesetzestexten finde ich keine Auseinandersetzung mit dem tatsächlichen Finanzbedarf.

Unabhängige Bedarfsanalysen, welche als Grundlagen für den Begriff der Grundversorgung dienen könnten, existieren offenbar nicht.

Siehe hierzu auch die Protokollerklärung der Freien und Hansestadt Hamburg, des Landes Niedersachsen, des Freistaates Sachsen und des Landes Sachsen-Anhalt zum 15.

Rundfunkänderungsstaatsvertrag:

[Zitat]

Die Systemumstellung auf die Haushalts- und Betriebsstättenabgabe entlastet die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nicht davon, Qualität und Umfang ihrer Angebote fortlaufend kritisch zu überprüfen und sich dabei im Interesse des Beitragszahlers an einer engen Definition des Grundversorgungsauftrags zu orientieren.

[Zitatende]

In diesem Zusammenhang wird deutlich, dass eine rechtsverbindliche, spezifische Aussage über den Umfang der zu erbringenden Rundfunkleistung und die dadurch begründeten Kosten fehlt.

Im 19. KEF-Bericht werden die unterschiedlichen Kosten des Rundfunkangebots der Rundfunkanstalten bemängelt, wobei hier wirklich nur intern (innerhalb des ÖRR) verglichen wird. Die Produktionskosten in der "freien Wirtschaft", die keinen Rundfunkbeitrag kennt und wirtschaftlich arbeiten muss um zu überleben, wird außer acht gelassen:

[Zitat]

Vergleiche der Produktionsbetriebe des Hörfunks zeigen erhebliche Einsparpotenziale. Zieht man die durchschnittlichen Kosten je hergestellter Sendeminute als Benchmark heran, könnten bis zu 23,2 Mio. € bei den ARD-Anstalten und DRadio eingespart werden.

Vergleiche der Produktionsbetriebe Fernsehen der ARD-Anstalten und des ZDF zeigen erhebliche Einsparpotenziale auf. Würden die durchschnittlichen Kosten je hergestellter Sendeminute für Das Erste als Benchmark herangezogen, ergäben sich Einsparpotenziale von bis zu 15,2 Mio. € für die ARD sowie 8,9 Mio. € für das ZDF. Bei den Dritten Programmen der ARD könnten auf Basis der Durchschnittskosten insgesamt bis zu 49 Mio. € eingespart werden.

[Zitatende]

Als Fazit zu diesem Punkt 4 lässt die bisherige Gesetzgebung das genau definierte Angebot und den dafür notwendigen Finanzbedarf offen.

Wenn ein Gesetz vorschreiben soll, was für die Grundversorgung notwendig ist, dann sollte auch geprüft werden, ob die "Grundversorgung" wirklich durch einzelne Institutionen notwendig ist und ganz wichtig: Es ist auch zu hinterfragen, ob eine feste Definition der Sendeinhalte nicht das Argument der Staatsferne außer Kraft setzt. Der Öffentlich rechtliche Rundfunk befindet sich mit den zugehörigen Gesetzen in einer Zwickmühle, die es so nicht geben dürfte.

5. Ein Beitragsbescheid, der nur durch eine Ordnungswidrigkeit erlangt werden kann, ist nicht zulässig

Ich habe beim Beitragsservice sowie beim Südwestrundfunk angerufen und um einen Beitragsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung gebeten. Dort wurde mir mitgeteilt, dass es nicht

vorgesehen und nicht möglich sei, einen Beitragsbescheid ohne Zahlungsverzug zu erhalten. Daraus ergibt sich, dass eine Rechtsbehelfsbelehrung zum Rundfunkbeitrag nur mit einem Beitragsbescheid erlangt werden kann, was aber nur durch eine Ordnungswidrigkeit (siehe 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag, §12, Abs. 1) geschehen kann.

Desweiteren ist auf den davor zugestellten Zahlungsaufforderungen nicht der korrekte Gläubiger aufgeführt, sondern nur der BeitragsService ohne Verweis auf den Südwestrundfunk.

Der Grundsatz effektiven Rechtsschutzes verlangt jedoch vor der Festsetzung von Kosten oder Säumniszuschlägen einen rechtsbehelfsfähigen Beitragsbescheid. Deshalb stellt auch die bereits mit dem Beitragsbescheid erhobene und fällige Mahngebühr ebenso eine Rechtsverletzung dar.

Siehe LG Tübingen · Beschluss vom 19. Mai 2014 · Az. 5 T 81/14

<http://openjur.de/u/708173.html>

6. Der "Beitrag" ist eigentlich eine Steuer, wird aber unzulässigerweise per Definition zum Beitrag

Der Rundfunkbeitrag ist eine Steuer (siehe Abgabenverordnug §3), für die nicht die Länder zuständig sind, sondern der Bund. Grund hierfür ist die voraussetzungslose Schuldung (bis auf den schwammig umrissenen Umstand einer Wohnungsinhabe), es gibt keine individuelle Gegenleistung, der Beitragsschuldner lässt sich nicht von der Allgemeinheit unterscheiden und hat keinen Vorteil aus dem Beitrag. Siehe auch Ausführungen von Anna Terschüren, Prof. Dr. Thomas Koblenzer, Prof. Dr. Christoph Degenhart, Ermano Geuer uvm.

Entgegen den Ausführungen von Kirchhof, der den Beitrag als eine "Kurtaxe" sieht, ist es wohl nicht zu übersehen, dass man bei einer Kurtaxe einen direkten individuellen Mehrwert bekommt, der beim Rundfunkbeitrag nicht gegeben ist. Im Gegenteil: Der Rundfunkbeitrag fließt zum großen Teil in Investitionen, die nicht das Geringste damit zu tun haben, was die eigentliche Zielsetzung des Rundfunks ist (Betriebsrenten, Stargehälter, redundante Sendungsinhalte, neue Medien und Programminhalte die die Wenigsten möchten). Siehe auch Punkt 4.

Die Haltung des Staatsgerichtshof Baden-Württemberg, dass ein Rundfunkempfang sich im Sinne einer "Vorzugslast" vermutend an das Innehaben einer Wohnung knüpft, ist nicht haltbar. Ich kann Ihnen versichern, dass ich auch ohne Miteigentümer einer Immobilie zu sein, nicht weniger Interesse an den Sendungen des öffentlich rechtlichen Rundfunk haben würde. Aber auch nicht mehr. Diesen angeblichen Zusammenhang von Rundfunkempfangsmöglichkeit und Wohnungsinnehaben kann man in der heutigen modernen Zeit, in der jeder zweite Deutsche ein Smartphone besitzt, getrost in das Reich der Märchen einordnen. Genausogut könnte man den Besitz einer Hose an die vermutete Möglichkeit knüpfen, Rundfunk zu empfangen, denn fast jeder Hosenbesitzer hat statistisch gesehen die Möglichkeit, den Rundfunk mit einem geeigneten Gerät irgendwo und irgendwie zu empfangen. Die Trefferquote wäre sogar höher als bei den Wohnungsinhabern!

Die Tatsache, dass dem Rundfunkbeitrag keine konkrete Gegenleistung entspricht, sondern nur eine fiktive Möglichkeit zur Nutzung des Rundfunks vermutet wird, abhängig vom Innehaben einer Wohnung, zeigt, dass eine Abgrenzung zur Steuer nach ihrer Art nicht nur zwangsläufig anzunehmen ist, sondern im hier ausgeführten Kontext rechtlich die Forderung als Steuer angesehen werden muss.

Erschwerend für die Zuordnung der Gegenleistung zum Beitrag ist die Tatsache, dass weitaus mehr "Unberechtigte" die Dienstleistungen des ÖRR in Anspruch nehmen können, als durch die Gesetzgebung mit dem vermuteten Bezug von Nutzer und Wohnungsinhaber vorgesehen ist. Die Schere zwischen den Beitragsverpflichteten und den Nutznießern klafft weit auseinander. Siehe hierzu auch Punkt 7, letzter Absatz über die Empfangsmöglichkeit und Punkt 8 über die Verkehrssitten angebotener Dienstleistungen.

Als Fazit wird der Rundfunkbeitrag nur deshalb als Beitrag deklariert, damit er etwas „mehr rechtens“ ist. Von der Art her ist es eine Steuer.

7. Der öffentlich rechtliche Rundfunk stellt eine unbestellte Leistung dar

Die Dienstleistung der öffentlich rechtlichen Rundfunkanstalten gegen Bezahlung ist eine unbestellte Leistung im Sinne § 241a BGB Satz 1. Die Möglichkeit des Rundfunkempfangs ist durch viele andere Medienanbieter kostenlos gegeben. Die Verbreitung von Rundfunk ist eine Dienstleistung, die ich so nicht bestellt habe. Ich habe zwar das Recht, mich dem Rundfunk durch Nichtnutzung zu entziehen. Bei allen anderen Medienanbietern zahle ich für die Nichtnutzung dabei jedoch nichts. Auch nach §611 und §612 BGB kann ich keinerlei Verpflichtung zur Bezahlung erkennen, da es nicht üblich ist, für viele Medienangebote anderer Anbieter, zum Beispiel Privatsender oder Internetplattformen, zu bezahlen. Bei gezielter Medienauswahl ist das etwas anderes (siehe die Übersicht Video-on-Demand und Musikstreamingdienste, welche in Punkt 2 aufgeführt sind). Eine stillschweigende Vereinbarung zum unbegrenzten Konsum der öffentlich rechtlichen Sendungen kann nur dann angenommen werden, wenn die Dienstleistung auch abgelehnt werden kann. Dies trifft hier offensichtlich nicht zu (Siehe auch BGB §323, den ich wohl kaum auf den Rundfunkstaatsvertrag anwenden kann wegen nicht vertragsgemäßer Leistungserbringung). Wird mit dem Argument der Nicht-Nutzungsmöglichkeit begegnet, so muss auch von üblicher kostenloser Verbreitung der Inhalte für potenzielle Nutzer/Verbraucher ausgegangen werden.

Laut statistischem Bundesamt beträgt die Gesamtbevölkerung Deutschlands insgesamt 80,8 Mio zum 31.12.2013. Es gibt (Stand 2012) 40,7 Mio privaten Haushalte und (Stand 2011) 3,6 Mio Unternehmen.

Dem gegenüber steht die Gesamtheit der Menschen auf der Welt, welche Zugang zum Internet haben und somit Zugriff auf die Leistungen des deutschen öffentlich rechtlichen Rundfunks.

Aus unterschiedlichen Quellen ergeben sich doch recht einheitliche Zahlen wie

- 43% der weltweiten Haushalte haben Internetzugang
- 2,4 Milliarden Internetnutzer weltweit
- jeder dritte Erdenbürger hat Zugang zum Internet

De Facto sind das (2400 Mio Nutzer/80 Mio Bevölkerung) ca. 30 mal mehr potenzielle Nutzer als potenziell berechnete Nutzer oder noch extremer gerechnet (2400 Mio Nutzer / (40,7 Mio Haushalte+3,6 Mio Unternehmen)) 54 mal mehr potenzielle Nutzer als Beitragszahler.

Es ist also auch ungerecht, dass das Gesetz keine Regelung vorsieht, nach der nur wirklich Berechnete Zugang zu der Leistung haben (und widerspricht den Verkehrssitten, siehe nächster Punkt).

8. Verstoß gegen die Verkehrssitten

Die gebotenen "Leistungen" für den Rundfunkbeitrag (also das Rundfunkprogramm) verstoßen gegen §242 BGB, denn die Rundfunkdienstleistung wird zwar nach Treu und Glauben erbracht, jedoch ohne Rücksicht auf die Verkehrssitte, dass zu bezahlende Leistungen normalerweise bestellt oder erwünscht sind.

Wären bestimmte Leistungen von mir erwünscht, so müsste zumindest mit mir geklärt werden, was ich für Leistungen haben möchte und ob ich bereit bin, dafür einen bestimmten Betrag zu bezahlen. Dass die Öffentlich Rechtlichen Rundfunkanstalten sich nicht darum scheren, was ich sehen möchte oder ob ich dafür den aktuellen Beitrag für angemessen erachte, ist leider aus deren Sicht (anhand von Nutzerstatistiken, in denen ich nicht repräsentiert bin sowie der Tatsache, dass viele Bürger diese Dienstleistung nicht näher hinterfragen und bezahlen) gebräuchlich, im allgemeinen Alltagsleben außerhalb dieser speziellen Dienstleistungen „Öffentlich Rechtlicher Rundfunk“ jedoch nicht üblich.

Sollte das BGB nicht anwendbar sein, weil davon ausgegangen wird, dass der Öffentlich Rechtliche Rundfunk an das HGB gebunden ist, so darf sicher auch HGB §347 erwähnt werden, wonach hier ebenfalls eine übliche Sorgfaltspflicht besteht, die der Rundfunk als Firma sicher bei seinen

sonstigen Geschäftspartnern pflegt (zum Beispiel, dass eine freie Produktionsfirma nicht einfach eine Dienstleistungsvergütung ohne konkreten Auftrag von den Rundfunkhäusern fordert).

Aus der kostenlosen, breitgestellten Empfangsmöglichkeit für alle Internetnutzer der Welt schliesst sich deutlich, dass das Angebot der öffentlich rechtlichen Rundfunkanstalten eben nicht als Gegenleistung für den geforderten Beitrag ist. Das Gegen-Argument, dass nicht alle Personen der Welt der deutschen Sprache mächtig sind und deshalb die Leistungsangebote des öffentlich rechtlichen Rundfunkanstalten nicht wahrnehmen können/wollen/müssen, entspricht ebenso dem Umstand, dass nicht alle Wohnungsinhaber in Deutschland den Rundfunk bestellt haben. Deshalb verstößt der Rundfunkbeitrag den Verkehrssitten von Bezahlung für eine Leistung.

9. Unzulässige Mehrfachzahlung

Ungeachtet der Tatsache, dass für meine abstrakte Möglichkeit, in meiner Wohneinheit Rundfunk zu empfangen bereits ein Beitrag vom ÖRR erhoben werden möchte, soll mein Arbeitgeber zudem noch einmal für mich für meinen Arbeitsplatz zahlen. Wenn mein Arbeitgeber auch noch (Dienst-) Fahrzeuge für seine Mitarbeiter bereitstellt, soll dafür noch einmal ein Beitrag fällig werden. Käme eine Zweitwohnung und/oder eine Ferienwohnung hinzu, sollen dafür nochmal Beiträge gefordert werden.

Dies stellt eindeutig eine Ungleichbehandlung dar. Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Rundfunkbeitrag für jemanden, auf den dies alles zutrifft, so ungleich hoch ist gegenüber jemandem, auf den die Verhältnisse nicht zutreffen. Was das Ganze noch mit der abstrakten Möglichkeit, Rundfunk zu empfangen zu tun hat, bleibt weiterhin schleierhaft.

Ich kann mir nicht vorstellen, wie ich als Einzelperson simultan an mehreren unterschiedlichen Orten Rundfunk empfangen soll (zu Hause/auf Arbeit/im Dienstfahrzeug/in der Zweitwohnung), bisher ist mir dies nicht möglich gewesen. Aber vielleicht ist diese Idee eine ebenso abstrakte Möglichkeit zu versuchen, von den ganzen produzierten Sendeminuten (wir erinnern uns an Punkt 4, erster Absatz) zumindest einen etwas größeren Anteil mitzubekommen um das Kosten/Nutzen-Verhältnis zu verbessern?!

Je weiter man sich in die Details des Rundfunkbeitrages einarbeitet mit seinen "Vereinfachungen" und "potenziellen Möglichkeiten", desto mehr Ungerechtigkeiten und Widersprüche entdeckt man in dem System.

Die Mehrfachzahlung ist als gerechtes Finanzierungsmodell nicht geeignet.

10. Die gesellschaftliche, rechtliche und speziell technische Situation sowie Wettbewerb

Die Situation, die bei der Einführung des Rundfunkbeitrages 1923 für die erste deutsche Rundfunkgesellschaft, die Berliner Funk Stunde A.G., herrschte und in der es notwendig war, durch geeignete Mittel die Finanzierung sicherzustellen, hat sich enorm geändert.

Damals wurde es noch als Privileg angesehen, Rundfunk empfangen zu können und die technischen Mittel des Senders bzw. der Reichspost waren diesbezüglich begrenzt.

Heutzutage kann Jedermann neben 67 öffentlich rechtlichen Radiosendern, den 230 Privatradiosendern, unzähligen Fernsehsendern auch weitere Echtzeitinformationen im Internet abrufen und dabei noch praktisch aus beliebig vielen Quellen aussuchen. Andersherum kann auch

jeder Informationen ohne große Kosten in Echtzeit bereitstellen. Es gibt unzählige Internet-Radiostreams, die nicht durch Rundfunkbeitrag finanziert werden (z.B. laut <http://www.surfmusik.de/> über 16.000 Radiosender). Eine finanzielle Unterstützung bestimmter InformationsSender ist weder notwendig noch gerecht. Das System der Finanzierung hat sich verselbständigt und dient nicht wirklich der Grundversorgung der Bevölkerung, wie es im Rundfunkstaatsvertrag behauptet wird. Die Informationsvielfalt bedarf keiner zusätzlichen Grundsicherung und die gesetzliche Regelung dazu widerspricht dem Wettbewerbsrecht.

11. Der Beklagte geht in seinem Widerspruchsbescheid nur unzulänglich auf meine Kritikpunkte ein.

Zu den Glaubens- und Gewissensgründen in meiner Argumentation wird nicht eingegangen, sondern nur auf die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof in Bezug auf Gleichheit und Rundfunkempfangsfreiheit.

In der Argumentation ob der Beitrag eine Steuer sei, wird auf die angebliche staatsferne abgezielt, die wie von mir dargelegt, nicht gegeben ist.

Zudem wird als Argument gebracht, dass Steuer immer einkommensabhängig sei. Dies trifft bei den Steuern, mit denen ich im täglichen Leben zu tun habe wie Mehrwertsteuer oder Kraftstoffsteuer, nicht zu. Es ist nicht nachvollziehbar, was dieser Argumentationspunkt mit der Definition des Beitrags/Steuer zu tun hat. Im Gegenteil, wenn es ein Beitrag sein soll, dann sollte doch der Beitrag dem Umfang der Nutzung entsprechen und nicht pauschal erhoben werden.

Das Modell der Vereinfachung der Zahlungsverpflichtung wird vom Beklagten in seiner Beitrags/Steuer-Definition in Punkt 3 ad absurdum geführt, indem gerade die Vereinfachung wieder spezifiziert wird durch die Einschränkung auf volljährige Wohnungsinhaber mit einem Beitrag pro Wohnung. Bei einer wirklichen Vereinfachung müsste es heißen: Jeder, der potenziell nutzt muss auch potenziell zahlen.

Das Argument der möglichen Nutzung als Gegenleistung trifft für mich nicht zu, da ich diesen Öffentlich rechtlichen Rundfunk größtenteils ablehne. Darauf wird nicht eingegangen.

Ebensowenig wird auf die Definition der Grundversorgung und der notwendigen Kosten eingegangen. Ich habe immer noch keine Einsicht darüber, warum für ein Mindestmaß an Grundversorgung so hohe Kosten angesetzt werden. Ich sehe nur, dass viel Schlechtes, Unnötiges für viel Geld erzeugt wird.

Die 10% der Einzelfälle, welche von der Grundannahme des Gesetzgebers im bezug auf den Gleichheitsgrundsatz abweichen dürfen, sind bei weitem überschritten, wenn man meinen Punkt 7, zweiter Absatz näher überdenkt (mögliche Nutzer/Beitragszahler).

Es wurde nicht auf die Erlangung der Rechtssicherheit durch den Beitragsbescheid ohne Mahnkosten und Ordnungswidrigkeit eingegangen.

Quellen:

Grundgesetz:

<http://dejure.org/gesetze/GG>

13. Rundfunkstaatsvertrag (RStV)

www.dvtm.net/fileadmin/pdf/gesetze/13._RStV.pdf

15. Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV):

<https://www.rundfunkbeitrag.de/e1645/e1734/15terRundfunkbeitragsstaatsvertrag.pdf>

Satzung des Südwestrundfunks über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge

www.swr.de/-/id=11090026/property=download/nid=7687256/1t29tfl/index.pdf

18. KEF-Bericht

http://www.kef-online.de/inhalte/bericht18/kef_18bericht.pdf

Statistisches Bundesamt zur Anzahl der deutschen Haushalte und der deutschen Bevölkerung:

<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/HaushalteFamilien/HaushalteFamilien.html>

Weltweit Haushalte mit Internetzugang:

<http://de.statista.com/statistik/daten/studie/187116/umfrage/anteil-der-haushalte-mit-internetzugang/>

Internetnutzer Weltweit: <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/157868/umfrage/anzahl-der-weltweiten-internetnutzer-nach-regionen/>

oder

<http://www.live-counter.com/internetnutzer-weltweit/>

oder

<http://www.welt.de/newsticker/news1/article109778737/Jeder-dritter-Erdenbuerger-hat-Zugang-zum-Internet.html>

Streitwert:

Der Streitwert wird mit 123,88 EUR mitgeteilt.

Er ergibt sich aus den Beitragbescheiden vom 01.12.2013 und 03.01.2014 über je 61,94 (53,94 Rundfunkbeitrag plus 8 EUR Mahngebühr).

Anlagen:

Kopien der Beitragsbescheide des Beklagten

Kopien der Widersprüche des Klägers gegen die Beitragsbescheide

Kopie des Widerspruchsbescheids des Beklagten

Stuttgart, 20.10.2014 (Unterschrift) _____